



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

Nr. 24/2005

**Siebte Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Universität  
Konstanz, hier: Änderung der Fachspe-  
zifischen Regelungen des Fachberei-  
che Geschichte und Soziologie, des  
Fachbereichs Rechtswissenschaft, des  
Fachbereichs Psychologie und des  
Fachbereichs Politik- und Verwal-  
tungswissenschaft**

**vom 3. August 2005**

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: G 1.0 Stand: 03.08.2005
<p><b>Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie, des Fachbereichs Rechtswissenschaft, des Fachbereichs Psychologie und des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft</b></p> <p><b>vom 3. August 2005</b></p>	

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai und am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 3. August 2001 (Amtl. Bkm. 12/2001), zuletzt geändert am 25. Februar 2005 (Amtl. Bkm. 8/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 3. August 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 wird das Fach „Erziehungswissenschaften“ gestrichen.
2. In Artikel 6 Abs. 1 wird das Fach „Erziehungswissenschaft“ gestrichen.
3. In Artikel 7 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet“.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft werden wie folgt geändert:

Artikel 8 erhält in den Absätzen 1 bis 4 die folgende Fassung:

„Art. 8 Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14 Allg. Reg.)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über drei Thesen, über drei Spezialgebiete, über zwei Thesen und ein Spezialgebiet oder über eine These und zwei Spezialgebiete.

(2) Mindestens zwei fachverschiedene Spezialgebiete/Thesen sind aus unterschiedlichen Fachrichtungen (Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts) zu entnehmen; ein Spezialgebiet/eine These kann auch aus den für die Rechtswissenschaft wesentlichen Grundlagen- und Bezugswissenschaften entnommen werden. Der Gegenstand der Dissertation kann nicht Spezialgebiet/These sein.

(3) Die Spezialgebiete oder Thesen werden auf Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin von der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung über 3 Spezialgebiete kann bei übereinstimmenden Spezialgebieten für mehrere (höchstens drei) Bewerber/Bewerberinnen gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtprüfungszeit um eine halbe Stunde pro Bewerber/Bewerberin.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 bleiben unverändert. Abs. 4 wird Abs.5. Abs.5 wird Abs. 6.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie**

##### 1. Änderung von Art. 4

In Art. 4 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt. Der bisherige Text wird Absatz

2. Art. 4 erhält damit folgende Fassung:

„Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1, 2a und 4 Allg. Reg.)

(1) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers gem. § 8 Abs. 2 a Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung voranzustellen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.

(2) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.“

2. In Art. 5, Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 und 14 Allg. Reg.), erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Bewerbers entweder als Kolloquium über 3 Thesen oder als Kolloquium über 3 Spezialgebiete. Im Falle einer Thesenprüfung kann eine These aus dem Themenbereich der Dissertation stammen. Ist der Titel des Dr. phil. beantragt, erfolgt die mündliche Prüfung als Kolloquium über 3 Thesen.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft**

#### 1. Änderung von Artikel 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen)

- a) Nach Absatz 2 wird ein weiterer Absatz eingefügt; die nachfolgenden Absätze sind entsprechend umzunummerieren. Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es werden nur Bewerber angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang/Promotionskolleg Politik- und Verwaltungswissenschaft/Public Policy and Management gestellt haben. Lehrstuhl- und Projektmitarbeiter des Fachbereichs werden auf Antrag von dieser Regelung ausgenommen.“

- b) Im früheren Absatz 3, jetzt Absatz 4 wird in Zeile 5 „Abs. 4 bis 6“ durch „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

- c) Der frühere Absatz 4 wird durch einen geänderten Absatz 5 ersetzt.

Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind von dem Fachhochschulabsolventen vier mindestens mit der Note „gut“ bewertete Leistungsnachweise im Rahmen des Lehrangebots des Master-Studiengangs Public Policy and Management zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist in einem Basisseminar eines geeigneten Programms des Master-Studiengangs zu erbringen, die anderen in den programmübergreifenden Kursen Research Design, Political Theory und Organization and Management. Die genannten Leistungsnachweise sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen. Ihre Vorlage ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach Abs. 7.“

- d) Im früheren Absatz 5, jetzt Absatz 6 wird in Zeile 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

#### 2. Änderung von Artikel 5 (Mündliche Prüfung)

Der bisherige Text wird Absatz 1. Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so erfolgt die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation (Disputation).“

(3) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. In der Promotionsurkunde werden die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs aufgeführt.“

### 3. Änderung von Artikel 6 (Gewichtung der Dissertation)

Der bisherige Text wird Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so wird die ungerundete Note der Dissertation 1,5-fach gewichtet.“

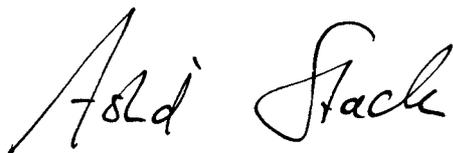
### **Artikel 5**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen der Promotionsordnung in den Artikeln 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die Änderungen in Artikel 4 zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Konstanz, 3. August 2005

in Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Astrid Stadler  
Prorektorin für Lehre